

Wirtschaftsplan

für den Eigenbetrieb

„Stadtwerke Laupheim“

Feststellung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Laupheim mit den Betriebszweigen Wasserversorgung, Mobilität, Parkbad sowie Energieversorgung für das Wirtschaftsjahr 2024 (01.01.2024 bis 31.12.2024).

Aufgrund von § 14 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert am 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) m.W.v. 12.12.2020, hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 29.01.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt festgestellt:

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

§ 1 Erfolgsplan

Erträgen von	5.579.780 Euro
Aufwendungen von	6.880.359 Euro
einem Jahresverlust von	1.300.579 Euro

§ 2 Liquiditätsplan

Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	7.455.931 Euro
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	5.341.294 Euro
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf von	2.114.637 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.960.300 Euro
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf von	154.337 Euro

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.411.120 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.047.682 Euro
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf von	363.438 Euro
 Gesamtzahlungsmittelüberschuss/-bedarf von	 0 Euro

§ 3 Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	805.120 Euro
--	--------------

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird festgesetzt auf	0 Euro
--	--------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	800.000 Euro
---	--------------

Laupheim, den 29.01.2024

Gez.

Ingo Bergmann
Oberbürgermeister

Raymond Ihle
Techn. Betriebsleitung

Helena Sauter
Kfm. Betriebsleitung

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 24.05.2024 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Stadtwerke der Stadt Laupheim für das Wirtschaftsjahr 2024 gem. der §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 1 EigBG bestätigt.

Gem. § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO wurde der in § 3 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Stadtwerke festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 805.120 Euro genehmigt.

Gleichzeitig wurde gem. § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 2 GemO der in § 4 des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Stadtwerke festgesetzt Höchstbetrag der vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von 800.000 Euro genehmigt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke liegt entsprechend § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Dienstag, 28.05.2024 bis einschließlich Mittwoch, 05.06.2024, während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 209, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gez.

Ingo Bergmann
Oberbürgermeister

Laupheim, 27.05.2024
www.laupheim.de